Z. IX-121/3

Gmund, am 7. Marz 1927.

Harmennschlag, Warzenstein, Naturdenkmal.

Bescheid.

Die Fachstelle für Maturschutz im Bundsdenkmalamte hat mitZuschrift vom 6.XII.1926.Z. 4702/D sus 1926. den Antrag gestellt den auf der 1m Bigentume des Alois Höher in Harmannschlag stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Mr. 1150 Kat. Gemeinde Harmannschlag befindlichen Warzen sin stein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Maturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924. L.G.Bl.Mr. 130 zu einem Maturdenkmale zu erklaren.

im Grunde der Bestimmingen des 5 2 des bezogenen Gesetzes

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenk-

Gründe:

Die Erklätung des beschriebenen Neturgebildes zu einem Naturdenkwale ist drin begründet, daß es wegen seiner Eigenart und besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung

der erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, das die Veränderung oder Vermichtung des selben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur zulässig ist.

die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

2. 2. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.

- 2. den Herrn Bürgermeister in Hermannschlag z. Z. 31 vom 2.111.1927.
- 3. die Bezirksbauernkammer Weitra,
- 4. Herrn Alois Hoher, Gastwirt in Harmannschlag
- 5. des Bezirksgericht in Weitra mit dem Hinweise, das der Bintritt derNechtskraft dieses Bescheides behufs Ammerkung auf der Rinlage jenes Grun dstückes, auf dem sich das Katurdenkmel befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
- 6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in St. Martin z. Exh. Nr. 468 v. 9.X.1926.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremser Straße 8 Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8828/4

Bearbeiter (02852) 25 01

Schmidt

DW 15

30. August 1988

Betrifft

Naturdenkmal "Felsgebilde" (Warzenstein), KG Harmanschlag, Ebl. 2

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen und das Gelände im Umkreis von 25 m Radius um das bereits bestehende Naturdenkmal "Felsgebilde" (Warzenstein) auf Parzelle Nr. 1150, KG Harmanschlag, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales. Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen: Einzelstammweise Holznutzung, aber keine Felssprengungen, keine Niveauveränderungen, keine Aufforstung im Bereich der Felsblöcke.

Rechtsgrundlage §§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NO Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 2 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Warzenstein) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist, da der Warzenstein in seiner Wirkung ganz außerordentlich von seiner unmittelbaren Umgebung bestimmt ist.

Dieses Gutachten vom 6.5.1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde St. Martin und der Umweltanwaltschaft des Landes No zur Kenntnis gebracht. Eine entsprechende Gegenäußerung ist hiezu nicht eingelangt.

Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Warzenstein) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120, --.

Ergeht an:

- 1. die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
- 2. die Marktgemeinde St. Martin, z.H.d. Hrn Bürgermeisters

3. Frau Hilde Krapf, 3970 Tiefenbach 31

4. Herrn Helmut Huber, Hagmüllerstr. 1, 5020 Salzburg

Ergent zur Kenntnis an:

5 das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

6. den Sachverständigen für Naturschutz beim NO Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/13

Für den Bezirkshauptmann Mag. Lampeitl

Für die Richtigkeit der Ausgertigung

23.9/1988

28 1 C

Z. IX-121/3

Gmund, am 7. Marz 1927.

Harmennschlag, Warzenstein, Naturdenkmal.

Bescheid.

Die Fachstelle für Maturschutz im Bundsdenkmalamte hat mitZuschrift vom 6.XII.1926.Z. 4702/D sus 1926. den Antrag gestellt den auf der 1m Bigentume des Alois Höher in Harmannschlag stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Mr. 1150 Kat. Gemeinde Harmannschlag befindlichen Warzen sin stein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Maturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924. L.G.Bl.Mr. 130 zu einem Maturdenkmale zu erklaren.

im Grunde der Bestimmingen des 5 2 des bezogenen Gesetzes

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenk-

Gründe:

Die Erklätung des beschriebenen Neturgebildes zu einem Naturdenkwale ist drin begründet, daß es wegen seiner Eigenart und besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung

der erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, das die Veränderung oder Vermichtung des selben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur zulässig ist.

die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

2. 2. 4702/D aus 1926 vom 6.XII.1926.

- 2. den Herrn Bürgermeister in Hermannschlag z. Z. 31 vom 2.111.1927.
- 3. die Bezirksbauernkammer Weitra,
- 4. Herrn Alois Hoher, Gastwirt in Harmannschlag
- 5. des Bezirksgericht in Weitra mit dem Hinweise, das der Bintritt derNechtskraft dieses Bescheides behufs Ammerkung auf der Rinlage jenes Grun dstückes, auf dem sich das Katurdenkmel befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
- 6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in St. Martin z. Exh. Nr. 468 v. 9.X.1926.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremser Straße 8 Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8828/4

Bearbeiter (02852) 25 01

Schmidt

DW 15

30. August 1988

Betrifft

Naturdenkmal "Felsgebilde" (Warzenstein), KG Harmanschlag, Ebl. 2

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen und das Gelände im Umkreis von 25 m Radius um das bereits bestehende Naturdenkmal "Felsgebilde" (Warzenstein) auf Parzelle Nr. 1150, KG Harmanschlag, zum Bestandteil dieses Naturdenkmales. Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen: Einzelstammweise Holznutzung, aber keine Felssprengungen, keine Niveauveränderungen, keine Aufforstung im Bereich der Felsblöcke.

Rechtsgrundlage §§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NO Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 2 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Warzenstein) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist, da der Warzenstein in seiner Wirkung ganz außerordentlich von seiner unmittelbaren Umgebung bestimmt ist.

Dieses Gutachten vom 6.5.1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde St. Martin und der Umweltanwaltschaft des Landes No zur Kenntnis gebracht. Eine entsprechende Gegenäußerung ist hiezu nicht eingelangt.

Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Warzenstein) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120, --.

Ergeht an:

- 1. die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
- 2. die Marktgemeinde St. Martin, z.H.d. Hrn Bürgermeisters

3. Frau Hilde Krapf, 3970 Tiefenbach 31

4. Herrn Helmut Huber, Hagmüllerstr. 1, 5020 Salzburg

Ergent zur Kenntnis an:

5 das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

6. den Sachverständigen für Naturschutz beim NO Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/13

Für den Bezirkshauptmann Mag. Lampeitl

Für die Richtigkeit der Ausgertigung

23.9/1988

7 (408)